



# Auszug aus den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS).

## I. Interesse. Versicherungswert. Versicherungstreue.

1. Interesse. Dem Vertrage muß nach §§ 1—4 ADS. ein versicherbares Interesse zugrunde liegen.
2. Versicherungswert. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und mangels eines solchen der gemeine Wert, den die Güter beim Versicherungsbeginn an Abladeorte haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Verfrachter entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht. Dieser Wert gilt auch im Versicherungsfalle als Versicherungswert.
3. Ist der Versicherungswert taxiert, so ist die Taxe nach § 6 Abs. 2 und 3, § 7 ADS. maßgebend.
3. Unterversicherung. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt für den nicht gedeckten Teil des Versicherungswerts der Versicherungsnehmer als Selbstversicherer. Insbesondere hat der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu ersetzen.
4. Überversicherung. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, ist der Vertrag nach § 9 ADS. unwirksam.
5. Doppelversicherung. Im Falle einer Doppelversicherung haften die Versicherer als Gesamtschuldner, im übrigen nach den §§ 10, 11 ADS. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Versicherungstreue. Alle Beteiligten haben Treu und Glauben im höchsten Maße zu befolgen.

## II. Police. Prämie. Ristornogebühr.

7. Police. Der Versicherer braucht nur gegen Vorlage der Police zu zahlen. Durch Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
8. Ist die Police abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer nur nach § 14 Abs. 3 ADS. verpflichtet, zu zahlen oder eine Ersatzurkunde auszustellen.
8. Inhalt der Police. Der Inhalt der Police gilt als vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht.
9. Zahlung der Prämie. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und die Nebenkosten sofort nach dem Abschlusse des Vertrags zu zahlen. Die Prämie und die Nebenkosten sind insbesondere auch dann sofort fällig, wenn sie nach der Verkehrssitte oder nach der im Verkehr der Beteiligten bestehenden Übung erst später gezahlt werden.
10. Ist im Verträge für die Zahlung der Prämie eine Zeit bestimmt oder die Prämie gestundet, so kann der Versicherer die Zahlung sofort verlangen, wenn die Versicherung endigt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch, wenn er aus demselben Versicherungsverhältnis, auf dem seine Verpflichtung zur Zahlung der Prämie beruht, eine Entschädigungsforderung gegen den Versicherer hat, diese Forderung, auch wenn sie noch nicht fällig ist, gegen die Forderung des Versicherers aufrechnen.
11. Ist im Verträge für die Zahlung der Prämie eine Zeit bestimmt oder die Prämie gestundet, so kann der Versicherer die Sicherheit verlangen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Versicherungsnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Prämie gefährdet wird.
12. Nichtzahlung der Prämie. Wird auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung des Versicherers nicht binnen einer bei der Mahnung zu bestimmenden, angemessenen Frist die Prämie gezahlt oder die Sicherheit geleistet, so ist der Versicherer frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung oder der Sicherheitsleistung eintritt. Der Versicherer kann auch in diesem Falle, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung oder der Sicherheitsleistung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen; kündigt er, so gebührt ihm gleichwohl die Prämie.
13. Ristornogebühr. Die Ristornogebühr beträgt die Hälfte der Prämie, jedoch höchstens  $\frac{1}{10}$  % der Versicherungssumme.

## III. Anzeigepflicht. Gefahränderung.

12. Anzeigepflicht. Der Versicherungsnehmer muß bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzeigen, es sei denn, daß die Umstände allgemein bekannt sind. Er hat insbesondere Nachrichten, die ihm zugegangen und für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn er die Nachricht für unbegründet oder unzuverlässig hält.
13. Umstände, von denen der Versicherungsnehmer vor der Annahme eines auf die Schließung des Vertrags gerichteten Antrags Kenntnis erlangt, sind so schnell wie dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgange unilich ist, jedenfalls aber in derselben oder in ähnlicher Weise anzuzeigen, in welcher der Antrag übermittelt ist.
13. Verletzung der Anzeigepflicht. Ist der Nr. 12 zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder ist über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, frei. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
14. Der Versicherer bleibt verpflichtet, wenn er den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.
15. Bleibt der Versicherer nach Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, so gebührt ihm eine der höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).
14. Gefahrerhebliche Umstände. Als erheblich gelten insbesondere Umstände, die der Versicherungsnehmer unrichtig angegeben hat, wenn er die Richtigkeit der Anzeige zugesichert hat, und Umstände, die der Versicherungsnehmer absichtlich verschwiegen oder absichtlich unrichtig angegeben hat sowie im Zweifel auch Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
15. Anzeigepflicht bei Vertretung. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so kommt für die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht nicht nur die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers in Betracht.
16. Gefahränderung. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, oder die Änderung durch einen Dritten gestatten.
17. Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen:
  1. wenn der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird;
  2. wenn von dem angegebenen oder üblichen Reisewege abgewichen wird, jedoch kommt eine nur unerhebliche Abweichung nicht in Betracht;
  3. wenn das Schiff andere, als die angegebenen Zwischenhäfen oder wenn es die angegebenen Häfen in anderer als der angegebenen oder üblichen Reihenfolge anläuft; die Anhebung von Zwischenhäfen kommt jedoch nicht in Betracht, wenn sie zur Ordereinhaltung erfolgt und zu diesem Zwecke üblich ist.
18. Als eine Gefahränderung ist es auch anzusehen, wenn die Reise nach einem anderen als dem angegebenen Bestimmungsorte gerichtet wird.
17. Rechtsfolgen der Gefahränderung. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Nr. 16, so ist der Versicherer, wenn später der Versicherungs-

fall eintritt, frei. Das gleiche gilt, wenn vor dem Abschlusse des Vertrags die Versicherung beginnt und der Versicherungsnehmer nach dem Beginne die Gefahr geändert oder die Änderung durch einen Dritten gestattet hat; die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers wird hierdurch nicht berührt.

Der Versicherer bleibt verpflichtet, wenn die Gefahränderung durch sein Interesse veranlaßt oder durch ein Ereignis, für das er haftet, geboten oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt war, oder wenn sie auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang der Leistung des Versicherers keinen Einfluß hat üben können.

18. Zuschlagprämie bei Gefahränderung. Dem Versicherer gebührt eine Zuschlagprämie, wenn die Gefahr, die er trägt, infolge einer Gefahr, die er nicht trägt, geändert und er durch die Änderung nicht frei wird.

19. Anzeige von Gefahrerhöhung. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von einer Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, wenn der Versicherer nicht durch die Erhöhung frei wird.

20. Teilweise Anzeigepflichtverletzung usw. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen einer Gefahränderung frei ist, für einen Teil der Güter vor, so ist der Versicherer für den übrigen Teil nur frei, wenn anzunehmen ist, daß er für diesen allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Falle von der Verpflichtung zur Zahlung eines entsprechenden Teiles der Prämie frei; der Versicherer kann jedoch insoweit die Ristornogebühr verlangen.

## IV. Umfang der Haftung des Versicherers.

21. Im allgemeinen. Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren, denen das Schiff oder die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Er haftet insbesondere für einen Schaden, der durch Eindringen von Seewasser, Schiffszusammenstoß, Strandung, Schiffsbruch, Brand, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben, Eis oder durch Diebstahl, Seeraub, Plünderung oder andere Gewalttätigkeiten verursacht wird. Er haftet jedoch für einen Schaden nur in dem durch diese Bedingungen bestimmten Umfang, insbesondere nicht für die Belastung der Güter mit Gläubigerrechten oder für den Schaden, der durch eine Verögerung der Reise verursacht wird.

22. Große oder gemeinschaftliche Haverei. Die Versicherung umfaßt die Beiträge des Versicherungsnehmers zur großen Haverei und die zur großen Haverei gehörenden Aufopferungen der Güter; auch kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß der Versicherer für die Entrichtung der Beiträge durch Übernahme der Bürgschaft Sicherheit leistet. Der Versicherer haftet jedoch nur insoweit, als ein ihm zur Last fallender Schaden durch die Havereimaßregel abgewendet werden sollte.

Sind ausschließlich Güter des Reeders verladen, so gelten auch die Aufopferungen, die zur großen Haverei gehören würden, wenn das Eigentum an den Gütern einem anderen zustünde, im Sinne dieser Bedingungen als große Haverei.

23. Verfügung zur Fortsetzung der Reise. Der Versicherer haftet auch dafür, daß über die Güter durch Verbotmung oder in anderer Weise zum Zwecke der Fortsetzung der Reise verfügt wird.

24. Aufwendungen. Dem Versicherer fallen zur Last:
  1. die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten darf;
  2. die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfalle gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
  3. die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des Versicherungsschadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist. Jedoch hat der Versicherer die Kosten nicht zu erstatten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen, eines Beistandes oder eines sonstigen Beauftragten entstehen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Verträge zur Zuziehung verpflichtet ist oder der Versicherer die Zuziehung verlangt.

Die im Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen fallen dem Versicherer auch dann zur Last, wenn sie erfolglos bleiben; der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist ein Teil des Versicherungswerts nicht versichert und ist streitig, ob die Befolgung der Weisungen des Versicherers zur Abwendung oder Minderung des Schadens geboten erscheint, so hat der Versicherer den Betrag der durch die Befolgung entstehenden Aufwendungen auch insoweit vorzuschießen, als die Aufwendungen dem Versicherungsnehmer zur Last fallen; der Versicherer muß die ganzen gemäß seinen Weisungen gemachten Aufwendungen ersetzen, wenn er die Befolgung der Weisungen den Umständen nach nicht für geboten halten durfte und die Aufwendungen erfolglos geblieben sind.

25. Verschulden des Versicherungsnehmers. Der Versicherer ist frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Er haftet auch nicht für den Schaden, der von dem Ablader oder Empfänger in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

26. Schaden von weniger als 3%. Der Versicherer haftet nicht für den Schaden, der 3% des Versicherungswerts nicht erreicht. Er haftet jedoch ohne diese Beschränkung für Beiträge zur großen Haverei und Aufopferungen sowie für die in Nr. 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und in Nr. 34 Abs. 3 bezeichneten Aufwendungen; diese Schäden und Aufwendungen sowie die in Nr. 24 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Kosten kommen für die Berechnung der nach Satz 1 maßgebenden Haftungsgrenze nicht in Betracht.

27. Haftung für Arrestgefahr. Der Versicherer haftet für den durch gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden nur, wenn er dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrunde liegenden Anspruchs leisten muß.

28. Haftung für Beschädigung usw. Der Versicherer haftet für eine Beschädigung und dafür, daß die Güter infolge der Beschädigung verlorengehen, insbesondere in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört werden, nur im Strandungsfalle. Eine Beschädigung, die durch die Strandung entstanden sein kann, gilt im Zweifel als durch sie verursacht. Das gleiche gilt von der Haftung des Versicherers für den Tod lebender Tiere.

Als Strandung ist es anzusehen, wenn das Schiff auf Grund stößt oder auf Grund festgerät oder mit anderen Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird, oder wenn das Schiff kentert, sinkt, scheitert oder beschossen wird, oder wenn auf dem Schiff ein Brand oder eine Explosion stattfindet. Der Versicherer haftet jedoch nur, wenn der Schiffskörper infolge des Unfalls so erheblichen Schaden gelitten hat, daß die Beschädigung der Güter durch den Unfall verursacht sein kann. Ist streitig, ob ein Brandschaden durch Selbstentzündung der Güter verursacht ist, so trifft die Beweislast den Versicherungsnehmer.

Der Versicherer haftet auch in anderen als in Strandungsfällen:

1. für Aufopferungen, die in einem nach Abs. 1 von der Haftung ausgeschlossenen Schaden bestehen;
2. wenn versichert sind Arsenik, Asbestwaren, Asphalt, Bandwaren, Baumwolle, Baumwollwaren, Borax in Fässern, roher Camphor, Elastiki, Elefantenzähne, Filzwaren, Garn, mit Einschluß von Türkisch Rotgarn und Spulgarn, edle Goldwaren, Gummi elastikum, Gummi Kopal, Gummiwaren, Halbwoollenwaren, Harz in Fässern, Hörner, Hornspitzen, natürlicher Indigo, Jutewaren, mit

Ausnahme von Säcken und Sacklein (Hessians), Kaffee, Kameel, Kardamom in Kisten, Kautschukwaren, fertige Kleidungsstücke, Knopfwaren, Konfektionswaren, unspanne Kupferdrähte, Lackdye, Leinen, Leinenwaren, zugerichtetes Leder, mit Ausnahme von Lackleder, fertige Lederwaren, Linoleum, Lützen, Macisblüte in Fässern oder Kisten, Manufakturwaren, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, Metalle in Blöcken oder Barren, mit Ausnahme von Eisen und Stahl, Moschus, Muskatnüsse, Nickel, Opium, Pech, Pfeffer, Posamentierwaren, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, Quecksilber in metallenen Gefäßen, Satteldecken, Schellack, Schildpatt, Schirme, roher Schwefel, Seide, Seidenwaren, edler Silberdraht, edle Silberwaren, Spitzen, Stearin, Stickereien, Strickwolle, Stramele, Strumpfwaren, geteertes Tauwerk, Teppichwaren, Tuchwaren, Vanille, Wachs, mit Ausnahme von Rohwachs und Wachsabwaben, Walrat, Wäsche, Wolle, Wollenwaren, Zelluloidwaren, Zink in Platten, Zinnober, Zwirn;

3. wenn besonders vereinbart ist, daß der Versicherer nicht haftet, falls der Schaden bestimmte Prozente des Versicherungswerts nicht erreicht oder nicht übersteigt, oder daß er nur insoweit haftet, als der Schaden bestimmte Prozente des Versicherungswerts erreicht oder übersteigt.

29. Vorreisegüter. Retourwaren. Der Versicherer haftet für eine Beschädigung nur im Strandungsfalle, wenn die Güter in das zur Ausfuhrung der versicherten Reise bestimmte Schiff im Anschluß an eine andere zur See oder auf Binnengewässern ausgeführte Reise übergeladen sind oder übergeladen werden sollen, es sei denn, daß dem Versicherer hiervon bei der Schließung des Vertrags Mitteilung gemacht ist, oder daß die Beschädigung nur auf der versicherten Reise entstanden sein kann.

Das gleiche gilt, wenn die Güter nach ihrer Beförderung zum Bestimmungsort ganz oder zum Teil ausgepackt, wegen ihrer Unverkäuflichkeit oder aus einem anderen Grunde wieder verpackt und auf der versicherten Reise zurück- oder weiterbefördert werden oder werden sollen, insbesondere wenn die Güter Retourwaren sind, es sei denn, daß dem Versicherer hiervon bei der Schließung des Vertrags Mitteilung gemacht ist, oder daß die Beschädigung nur auf der versicherten Reise entstanden sein kann.

30. Beschädigte Güter. Wenn die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustande antreten, haftet der Versicherer nicht für eine Beschädigung und nicht dafür, daß die Güter infolge der Beschädigung verlorengehen, insbesondere in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört werden, es sei denn, daß ihm hiervon bei der Schließung des Vertrags Mitteilung gemacht ist. Er haftet jedoch für Aufopferungen, die in einer Beschädigung bestehen. Im Falle eines Verlustes hat er nur den wirklichen Versicherungswert zu ersetzen.

31. Dekkladung. Soweit die Güter auf Deck verladen sind, haftet der Versicherer nur für Beiträge des Versicherungsnehmers zur großen Haveret sowie dafür, daß die Güter infolge eines Totalverlustes oder der Verschollenheit des Schiffes oder durch Verfügung von hoher Hand oder durch Seeräuber verlorengehen.

Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Güter ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers auf Deck verladen sind. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle eine Zuschlagsprämie.

32. Natürliche Beschaffenheit der Güter. Der Versicherer haftet nicht für den Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Schimmel, gewöhnliche Ledage, gewöhnlichen Bruch, Selbstentzündung sowie durch mangelhafte Verpackung der Güter oder durch Schiffsdunst, Ratten oder Mäuse verursacht wird. Als gewöhnliche Ledage, gilt bei flüssigen Gütern in Metallflaschen ein Verlust bis 3%, bei anderen flüssigen Gütern ein Verlust bis 5%.

Für den Schaden, der durch außergewöhnliche Ledage der Güter verursacht wird, haftet der Versicherer nur im Strandungsfalle (Nr. 28 Abs. 1 und 2). Das gleiche gilt von einer Beschädigung flüssiger Güter sowie von einer Beschädigung der Ausstattung oder Verpackung solcher Güter. Als eine Strandung ist es auch anzusehen, wenn infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls das Schiff einen Nothafen anläuft und die Güter ausgeladen werden.

33. Frachtklauseln. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Versicherungsnehmer von einem Dritten den Ersatz des Schadens deshalb nicht verlangen kann, weil die gesetzliche Haftung des Verfrachters über das verkehrssübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist.

34. Änderung der Beförderung. Werden die Güter in anderer Art als mit dem in der Police bezeichneten Schiffe befördert, so haftet der Versicherer nicht.

Werden jedoch die Güter nach dem Beginne der Versicherung infolge eines Unfalls, für den der Versicherer haftet, mit einem anderen Schiffe oder zu Lande befördert, so fällt die Beförderung unter die Versicherung; der Versicherungsnehmer hat in Ansehung der Beförderung nach Möglichkeit die Weisungen des Versicherers zu befolgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Das gleiche gilt, wenn nach dem Beginne der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise des Schiffes aufgegeben wird.

Die Versicherung umfaßt in den Fällen des Abs. 2 die Kosten der Umladung und der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung.

35. Haftungsgrenze. Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Aufwendungen, die der Versicherer nach Nr. 24 zu ersetzen hat, fallen ihm ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Sind Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung oder Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Güter gemacht oder Beiträge zur großen Haveret geleistet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für einen Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

36. Befreiung nach dem Versicherungsfall. Der Versicherer kann sich gemäß § 38 ADS. im Versicherungsfall durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten befreien.

37. Güter aller Art. Ist die Versicherung auf Güter aller Art genommen, so bezieht sie sich nicht auf:

- Gold, Silber, Platina, Geld, Wertpapiere, Münzen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetall, echte Perlen, edle Spitzen, Werke der bildenden Kunst;
- explosionsgefährliche und selbstentzündliche Gegenstände (Sprengstoffe, Munition, Zündwaren und Feuerwerkskörper, verdichtete und verflüssigte Gase, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln) sowie Petroleum, Naphtha, Benzin und ungelöschten Kalk;
- Dungstoffe, Eisen, insbesondere Eisenbahnschienen und Eisenträger, Erde, Erz, Gestein, insbesondere Fliesen, Marmor, Schiefer und Steine, Heu, Kalk, Knochen, Knochenasche, Knochenhäute, Kohlen, Kreide, lose verladene Feldfrüchte oder sonstiges lose verladenes Schüttgut, Salz, Ton, Tonrückstände und Zement, wenn das Schiff damit zu mehr als einem Drittel seiner Tragfähigkeit beladen ist. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer der Beladung nicht zugestimmt hat; dem Versicherer gebührt in diesem Falle eine Zuschlagsprämie.

## V. Dauer der Versicherung.

38. Im allgemeinen. Die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise.

Die Versicherung beginnt, wenn die Güter vom Verfrachter zur Beförderung, oder, falls sie nicht sofort befördert werden können, zur einstweiligen Verwahrung angenommen werden. Bedient sich der Versicherungsnehmer zur Ablieferung der Güter an den Verfrachter einer Kaianstalt oder einer ähnlichen Anstalt, so gilt diese für die Güterannahme als Vertreter des Verfrachters. Als einstweilige Verwahrung gilt nur eine Verwahrung auf kurze, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Zeit.

Die Versicherung endigt, wenn die Güter dem Empfänger am Ablieferungsort abgeliefert oder, falls sich ein Ablieferungshindernis ergibt, rechtmäßig hinterlegt oder verkauft werden, jedoch spätestens mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Tage der Lösung. Wird die Lösung von dem Versicherungsnehmer, dem Absender oder dem Empfänger ungebührlich verzögert, so endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Zeitpunkt, in dem die Lösung beendet sein würde, falls sie nicht verzögert wäre.

39. Leichtergerfahr. Der Versicherer trägt die Gefahr der Benutzung von Leichterfahrzeugen bei der Verladung oder der Ausladung, wenn die Benutzung ortsüblich ist.

40. Versicherungsbeginn vor Vertragsschließung. Die Versicherung kann nach § 5 ADS. auch so genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt.

## VI. Unfallanzeige. Schadensabwendung.

41. Unfallanzeige. Der Versicherungsnehmer muß dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich anzeigen sowie jeden Unfall, der das Schiff oder die Ladung trifft, auch wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für ihn nicht begründet wird, sofern der Unfall für die vom Versicherer zu tragende Gefahr erheblich ist.

42. Abwendung und Minderung des Schadens. Der Versicherungsnehmer muß im Versicherungsfalle nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers auch dann zu befolgen, wenn ein Teil des Versicherungswerts nicht versichert ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn mehr als die Hälfte des Versicherungswerts nicht versichert ist; jedoch findet in diesem Falle auch die Bestimmung der Nr. 24 Abs. 2 Satz 2 über Ersetzung von Aufwendungen und Vorschußleistung keine Anwendung.

Der Versicherer haftet für einen Schaden insoweit nicht, als dieser durch eine Verletzung der Verpflichtung zur Abwendung oder Minderung des Schadens verursacht wird, es sei denn, daß die Verletzung nicht auf einem Verschulden beruht.

## VII. Entschädigung. Andienung. Auskunfterteilung.

43. Totalverlust. Im Falle des Totalverlustes kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme verlangen. Er muß sich jedoch den Wert der vor Zahlung der Versicherungssumme geretteten Sachen und desjenigen anrechnen lassen, was er anderweit zur Ausgleichung des Schadens erlangt hat. Der Wert der geretteten Sachen ist auf Verlangen des Versicherers durch öffentliche Versteigerung festzustellen.

Als total verloren gelten die Güter auch, wenn sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere unrettbar gesunken, oder wenn sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind, daß die Güter in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind, kann der Versicherungsnehmer jedoch nur geltend machen, wenn es auf die in Nr. 45 bestimmte Weise festgestellt ist.

Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer befriedigt, so gehen die Rechte des Versicherungsnehmers an den Gütern auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer muß dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderliche Auskunft erteilen und ihm die zum Beweise der Rechte dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, ausliefern, ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang der Rechte ausstellen; die Kosten trägt der Versicherer.

Der Versicherungsnehmer bleibt auch nach dem Übergange der Rechte verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer hierzu nicht imstande ist. Er muß, sobald er eine für die Geltendmachung der Rechte erhebliche Nachricht erhält, dem Versicherer unverzüglich Anzeige machen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung und Verwertung des Schiffes erforderliche Hilfe leisten. Die Kosten hat der Versicherer zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Versicherungsnehmer kann nach §§ 72, 73, 91 Abs. 2 ADS. die Versicherungssumme auch dann verlangen, wenn das Schiff verschollen ist oder die Güter durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder zurückgehalten oder durch Seeräuber genommen werden.

44. Teilverlust. Im Falle eines Teilverlustes findet Nr. 43 entsprechende Anwendung.

45. Beschädigung. Im Falle einer Beschädigung ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsorte haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswerts gilt als Betrag des Schadens.

Beschädigung, Gesundwert und Schadenswert sind auf folgende Weise festzustellen:

- Der Versicherer und der Versicherungsnehmer ernennen unverzüglich je einen Sachverständigen.
- Können die Sachverständigen sich über die Feststellung nicht einigen, so ernennen sie einen dritten Sachverständigen als Obmann; die Ernennung kann auch vor der Feststellung erfolgen. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so bezeichnet jeder von ihnen einen dritten Sachverständigen; unter den so Bezeichneten entscheidet das Los. Befinden sich die Güter im Auslande, so ersucht, wenn eine Einigung nicht stattfindet, der Versicherungsnehmer den Konsul des Staates, in dessen Gebiet er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnsitz hat, oder wenn ein solcher Konsul nicht vorhanden oder der Vorhandene nicht bereit ist, einen anderen Konsul, oder wenn auch ein solcher nicht vorhanden oder bereit ist, einen für die Ernennung zuständigen Beamten des Staates, in dessen Gebiete sich die Güter befinden, um die Ernennung des Obmanns.
- Wenn der Versicherer trotz Aufforderung einen Sachverständigen nicht ernannt, so kann der Versicherungsnehmer die Handelskammer, in deren Bezirke sich die Güter befinden, um die Ernennung ersuchen. Befinden sich die Güter im Auslande, so ist in diesem Falle die Ernennung auf dem unter 2 Satz 3 bezeichneten Wege herbeizuführen.
- Die Sachverständigen besichtigen den Schaden, stellen ihn fest und erstatten hierüber ein Gutachten. Zu der Besichtigung sind, soweit tunlich, die Beteiligten hinzuzuziehen. Das Gutachten muß enthalten:
  - die Bezeichnung der Sachverständigen und der zur Besichtigung hinzugezogenen Beteiligten;
  - die Bezeichnung derjenigen, welche die Sachverständigen ernannt haben;
  - die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Besichtigung und der Feststellung;

- d) die Bezeichnung der einzelnen Schäden und, soweit tunlich, ihrer Ursache, insbesondere die Angabe, ob die Schäden durch Seunfälle während der letzten Reise oder durch andere Umstände verursacht sind;
- e) die nach Abs. 1 maßgebenden Gesund- und Schadenswerte; die Werte müssen die von den Gütern zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, insbesondere die Zollabgaben, umfassen.
5. Die Erstattung des Gutachtens erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bestehen über Summen mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so ist die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzuzurechnen.
6. Das Gutachten ist von den Sachverständigen und, wenn ein Beauftragter des Versicherers an der Besichtigung teilgenommen hat, zur Anerkennung der Beteiligung auch von diesem zu unterschreiben.

Die von den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie ungebührlich verzögern, so sind nach Abs. 2 Nr. 1-3 andere Sachverständige zu ernennen.

Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden auf diese Weise festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

Der Versicherer kann verlangen, daß der Wert der beschädigten Güter durch öffentliche Versteigerung festgestellt wird, es sei denn, daß der Betrag der für die beschädigten Güter am Ablieferungsorte zu entrichtenden öffentlichen Abgaben den von den Sachverständigen festgestellten Wert der beschädigten Güter mit Ausschluß der öffentlichen Abgaben übersteigt; dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen einer Woche nach Erstattung des Gutachtens der Sachverständigen ausgeübt wird. Wird der Wert durch öffentliche Versteigerung festgestellt, so tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Versteigerungsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Versteigerungsbedingungen zugestimmt hat.

Bis zur Feststellung der Beschädigung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers Änderungen, insbesondere die Öffnung der Verpackung, nur insoweit vornehmen, als es zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sind von den Gütern nur einzelne beschädigt oder sind von einem Gut nur einzelne Teile verloren oder beschädigt, so sind, soweit tunlich, die beschädigten Sachen von den unbeschädigten zu trennen; dies gilt besonders auch bei zusammen verpackten Gütern.

Der für den Bezirk des Haverieorts bestellte Havariekommissar des Versicherers gilt als bevollmächtigt, Erklärungen des Versicherungsnehmers, welche die Feststellung des Schadens betreffen, entgegenzunehmen und Geschäfte und Redishandlungen solcher Art für den Versicherer vorzunehmen.

46. Teilbeschädigung. Sind von einem Gute nur einzelne Bestandteile oder Zubehörstücke verlorengegangen oder beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer nur für diese Teile oder Zubehörstücke Entschädigung verlangen.

Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn auf die in Nr. 45 bestimmte Weise festgestellt ist, daß infolge des Versicherungsfalles die Ausbesserung des Gutes unmöglich ist oder einen den Versicherungswert des Gutes übersteigenden Aufwand erfordern würde.

47. Verkauf. Wird nach dem Beginne der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne daß der Versicherer frei wird, so kann dieser verlangen, daß unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiter befördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muß dieser unverzüglich erfolgen. Die Versicherung endet mit dem Verkauf der Güter.

Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen; er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er anderweit zur Ausgleichung des Schadens erlangt hat. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls verkauft werden müssen. Die Versicherung endet auch in diesem Falle mit dem Verkauf.

Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

48. Havariegroße-Beiträge. Der Umfang der Haftung des Versicherers für die Beiträge wird nach § 30 Abs. 2-7 ADS. durch die Dispathe bestimmt. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Nr. 22 Abs. 2; in diesem Falle finden auf die Schadensberechnung die York-Antwerp-Rules mit Ausnahme der Regel 18 Anwendung. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so haftet der Versicherer für die Beträge nur im Verhältnis des Versicherungswerts zum Beitragswert.

49. Havariegroße-Aufopferungen. Der Versicherer haftet für Aufopferungen der Güter wie im Falle einer besonderen Haverie.

Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer zustehende Vergütung geht mit seiner Entstehung auf den Versicherer über. Der Versicherer hat jedoch, wenn die Vergütung die Entschädigung mit Einschluß der zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemachten Aufwendungen übersteigt, den Überschuß dem Versicherungsnehmer herauszugeben. Im übrigen findet auf den Übergang Nr. 53 entsprechende Anwendung.

50. Andienung. Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden, für den der Versicherer haftet, diesem binnen 15 Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, wenn das Schiff verschollen ist, seit dem Ablaufe der Verschollenheitsfrist durch

eine schriftliche Erklärung anzudienen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wird.

Diese Bestimmungen finden auf die Beiträge des Versicherungsnehmers zur großen Haverei keine Anwendung.

51. Auskunft. Der Versicherer kann im Versicherungsfalle vom Versicherungsnehmer jede Auskunft verlangen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann; die Herbeiführung einer Verklärung kann er verlangen, wenn er an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

52. Zahlung. Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer eine Schadensrechnung mitgeteilt sowie die vom Versicherer geforderten Belege vorgelegt hat und seitdem ein Monat verstrichen ist. Sind Schadensrechnung und Belege bis zum Ablauf eines Monats seit der Andienung des Schadens infolge eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung von drei Vierteln des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Die Schadensrechnung muß eine geordnete Zusammenstellung der Beträge enthalten, die der Versicherer für die einzelnen Schäden und Aufwendungen zu entrichten hat. Im Falle einer besonderen Haverie ist sie auf Verlangen des Versicherers von einer nach dem Gesetze oder nach dem Ortsgebrauche dazu berufenen Person an dem Orte, wo die Entschädigung zu entrichten ist, aufzustellen.

53. Ersatzansprüche. Sieht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer muß dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie in seinem Besitze sind, ausliefern, ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs ausstellen; die Kosten trägt der Versicherer.

Der Versicherungsnehmer muß auch nach dem Übergange des Anspruchs für die Minderung des Schadens, insbesondere durch Zurückbehaltung der Fracht, sorgen. Er hat, sobald er eine für die Geltendmachung des Anspruchs erhebliche Nachricht erhält, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere den Anspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Kosten hat der Versicherer zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen.

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

## VIII. Veräußerung. Versicherung für fremde Rechnung.

54. Veräußerung im allgemeinen. Im Falle einer Veräußerung der Güter tritt der Erwerber nach § 49 ADS. in die Versicherung ein.

Im Falle einer Verpfändung der Entschädigungsforderung wird der gutgläubige Pfandgläubiger gegen die Folgen der Nichtzahlung der Prämie nach § 51 ADS. geschützt.

55. Versicherung für fremde Rechnung. Die Versicherung kann nach §§ 52-57 ADS. auch für fremde Rechnung oder für Rechnung wen es angeht genommen werden.

## IX. Imaginärer Gewinn usw.

56. Die für die Güterversicherung geltenden Bestimmungen finden auf andere auf die Güter sich beziehende Versicherungen, insbesondere auf die Versicherung imaginären Gewinns, entsprechende Anwendung.

Ist imaginärer Gewinn versichert und der Gewinn nicht besonders taxiert, so gilt die Versicherungssumme als Taxe. Der Versicherer kann eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den Gewinn übersteigt, der bei der Schließung des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war.

Im Falle einer gemeinschaftlichen Versicherung der Güter und des Gewinns gelten 10% des Versicherungswerts der Güter als Versicherungswert des Gewinns. Ist der Versicherungswert taxiert, so gelten 10% der Taxe als Taxe des Gewinns.

57. Im Falle einer Versicherung des imaginären Gewinns gelten die Güter auch dann als total verloren, wenn sie aus einem anderen Grunde als infolge eines Totalverlustes den Bestimmungsort nicht erreichen.

Werden im Falle der Versicherung des imaginären Gewinns die Güter während der Reise verkauft und beträgt der Erlös mehr als der Versicherungswert der Güter, so muß der Versicherungsnehmer sich den Mehrbetrag auf die Versicherungssumme anrechnen lassen. Das gleiche gilt, wenn gemäß §§ 611, 612 HGB. Ersatz geleistet wird und der Betrag des Ersatzes den Versicherungswert übersteigt.

Ist imaginärer Gewinn versichert, so kann der Versicherungsnehmer im Falle einer Beschädigung der Güter den Teil der Versicherungssumme verlangen, der dem in Nr. 45 Abs. 1 bezeichneten Wertverhältnis entspricht.

## X. Schlußbestimmungen.

58. Die Rechtsfolgen der Zahlungsunfähigkeit des Versicherers, die Verjährung und der Gerichtsstand bestimmen sich nach den §§ 47, 48, 127 ADS. Nach § 126 ADS. ist für das Versicherungsverhältnis das deutsche Recht maßgebend.

## Besondere Anzeigen oder Vereinbarungen.

1. Frei von Repressalien. Nach dem Friedensvertrage (Teil VIII, Abschnitt 1, Anlage 2, § 18) können die alliierten und assoziierten Regierungen, wenn Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Versicherer trägt nicht die Gefahr solcher Maßnahmen. Die Bestimmung des § 35 ADS. über den Ausschluß der Kriegsgefahr findet entsprechende Anwendung.
2. Frei von Diebstahl. Der Versicherer haftet nicht für den Schaden, der durch einen Diebstahl oder der durch Unterschlagungen der Schiffsbesatzung verursacht wird. Ist streitig, ob Güter infolge eines dieser Ereignisse abhanden gekommen sind, so trifft die Beweislast den Versicherungsnehmer.